Magistratsabteilung 09. Okt. 1992
PRÄSIDIALBÜRO
des Bürgermeisters
Eing. 9. OKT. 1992
405 KAT/92

Beschlußantrag des Landtagsabgeordneten Walter PRINZ betreffend die Erleichterung der Entscheidungsfindungen im § 69 Abs. 2

Im § 69 Abs. 2 des Gesetzesantrages vom 9. 10. 1992 mit dem die Wiener Bauordnung geändert wird, ist die Interessensabwägung zur Beurteilung von Ausnahmegenehmigungen vorgeschrieben.

Der gefertigte Landtagsabgeordnete stellt daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 36 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien nachfolgenden

Beschlußantrag:

Der Wiener Landtag möge beschließen:

Um den befaßten Behörden die Entscheidungsfindung zu erleichtern, soll dem § 69 Abs. 2 folgender Satz angefügt werden.

"Der Bauwerber hat in seinem Antrag um Baubewilligung die Gründe, die zu Ausnahmen führen sollen, ausführlich darzulegen."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages an den amtsführenden Stadtrat für "Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehr" beantragt.